

Dr. Willy Boß

- Vorsitzender des Vorstandes -

**Stellungnahme
zur öffentlichen Anhörung
„Föderalismusreform – Bereich I. C. Bau und Verkehr“
des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
gemeinsam mit dem Bundesrat**

am 15./16. Mai 2006 in Berlin, Reichstagsgebäude

**betreffend
Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes,
BT-Drucksache 16/813;
Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 17 und 18 GG:
Trennung der Gesetzgebungskompetenz beim landwirtschaftlichen und
städtebaulichen Grundstücksverkehr und Bodenrecht**

1. Das Privateigentum und die Vererbbarkeit von Grundbesitz sind ebenso wie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums als Grundrecht im Grundgesetz verankert. Das darauf basierende Bodenrecht greift maßgeblich in Grundrechte ein. Das Bodenrecht hat die Aufgabe, den Boden einer volkswirtschaftlich sinnvollen und nutzbringenden Verwendung zuzuführen, Bodenspekulation zu verhindern und dient zudem der im Grundgesetz postulierten Forderung nach der Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen. Das Bodenrecht umfasst bebaute und unbebaute, land- und forstwirtschaftliche sowie dem Naturschutz dienende Grundstücke. Das Bodenrecht unterliegt nach Artikel 74 Nr. 18 des Grundgesetzes der konkurrierenden Gesetzgebung.
Die Ziele, Instrumente und institutionellen Regelungen des Bodenrechts sind zum einen im Baugesetzbuch (BauGB) geregelt, zum anderen im Grundstücksverkehrsgesetz, Reichssiedlungsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz und Flurbereinigungsgesetz.
Die Rechtsgrundlagen des landwirtschaftlichen Bodenrechts bilden im Gesamtkontext betrachtet einen unverzichtbaren, einheitlichen ordnungspolitischen Rechtsrahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie zur Begleitung des Agrarstrukturwandels und der Entwicklung ländlicher Regionen im Sinne der Nachhaltigkeit.
2. Der Grundsatz, dass das Bodenrecht trotz der Einzelbereichsregelungen in verschiedenen Gesetzen unteilbar ist, war bisher unumstritten. Durch die bisherige konkurrierende Gesetzgebung ist bei Änderungen am Bodenrecht durch die Zustimmungspflicht der Länder ein breiter gesell-

schaftspolitischer Konsens anzunehmen, was bei grundrechtsrelevanten Rechtsmaterien notwendig und geboten ist.

Um den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen, lässt das Bodenrecht den Ländern schon bisher Gestaltungsspielräume in der Anwendung und Umsetzung. So ist beispielsweise erst im Juni 2005 vom Bundestag und Bundesrat beim Grundstückverkehrsgesetz eine Öffnungsklausel beschlossen worden, mit der den Bundesländern das Recht eingeräumt wird, in bestimmten Teilen ihres Landesgebietes den Verkauf oder die Verpachtung von Grundstücken zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Agrarstruktur zwingend erforderlich ist.

3. Bisher sicherten Grundstückverkehrsgesetz, Landpachtverkehrsgesetz sowie das im BGB (§§ 585 ff.) geregelte Landpachtrecht einheitlich für das gesamte Bundesgebiet eine gleichförmige Praxis der Genehmigung des Erwerbs bzw. der Pacht land- und forstwirtschaftlicher Flächen.

Beim landwirtschaftlichen Bodenrecht greift das zeitnahe Instrument des Vorkaufsrechts zugunsten der Verbesserung der Agrarstruktur bzw. der Verhinderung von Bodenspekulation zu Lasten der Agrarstruktur, geregelt im Grundstückverkehrsgesetz, in Verbindung mit dem Vorkaufsrecht der gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften nach dem Reichssiedlungsgesetz.

Der Vollzug stützt sich auf höchstrichterliche Rechtssprechungen des BGH und stellt beim landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr bzw. dem gesamten Bodenrecht bundesweit Rechtssicherheit für die Wirtschaftspartner dar.

4. Auch über das Flurbereinigungsgesetz wurde bisher der bundeseinheitliche Umgang mit dem Grundeigentum nach Art. 14 GG gewährleistet. Insbesondere wurde dies über die Auslegung der wertgleichen Abfindung in der ländlichen Bodenordnung durch das Bundesverwaltungsgericht gesichert.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Grundgesetzes sieht nun im Rahmen der Neufassung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 17 und 18 GG eine Trennung der Gesetzgebungskompetenz beim landwirtschaftlichen und städtebaulichen Grundstücksverkehr und Bodenrecht vor.

Das städtebauliche Bodenrecht soll weiterhin der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegen. Das landwirtschaftliche Bodenrecht soll in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergehen.

Dieser Vorschlag ist vor dem Hintergrund der Zielsetzung der Föderalismusreform fachlich und sachlich nicht nachvollziehbar.

In der Praxis würde dies sinnbildlich bedeuten: Auf der der zum Dorf gewandten Seite des Gartenzaunes eines Grundstückes am Dorfrand (§ 34 BauGB) ist die Gesetzgebungskompetenz für das Instrument Vorkaufsrecht anderes geregelt als

für die zum Feld gewandte Seite, dem Außenbereich (§35 BauGB). Beides Mal geht es um einen Eingriff mit dem gleichen Ziel, nämlich Bodenspekulation zu verhindern. Auch wird mit der Ausübung des Vorkaufsrechts das gleiche Rechtsinstrument angewandt.

Ich stelle deshalb fest:

Eine Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz beim landwirtschaftlichen Bodenrecht auf die Länder ist kein Vereinfachungsvorschlag und bringt auch keinen Entlastungseffekt. Im Gegenteil, durch eine Verlagerung in die Gesetzgebungskompetenz auf die Länder wird das Bodenrecht in Deutschland aufgespalten,

- was zu mehr Bürokratie führt,
- was der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit widerspricht,
- was Ungereimtheiten in der Rechtsystematik mit sich bringt,
- was zu Unsicherheiten im Geschäftsverkehr führt, weil es keine einheitliche Rechtssprechung gibt,
- was der Bodenspekulation in Verbindung mit Umgehungsmöglichkeiten der Grunderwerbsteuerbemessungsgrundlage Tür und Tor öffnet.

1. Nach dem Gesetzentwurf können die Bundesländer künftig beim landwirtschaftlichen Bodenrecht Regelungen treffen, sie müssen es jedoch nicht.

Es besteht die Gefahr, dass es keine Regelungen mehr gibt, oder sich im Falle der Rechtssetzung durch die Länder unterschiedliche rechtssystematische und inhaltliche Regelungen ergeben und sich diese unterschiedlich auf die Praxis des landwirtschaftlichen Bodenverkehrs auswirken können und damit auch auf die Agrarstrukturentwicklung in den Bundesländern.

Gerade bei einer vollständigen Verlagerung der Kompetenz für den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr auf die Länder sind unterschiedliche Wettbewerbsbedingungen für die Landwirte zu befürchten. Aufgrund früherer Aussagen einiger Bundesländer existieren reale Bestrebungen, das Grundstücksverkehrsgesetz ersatzlos aufzuheben. Dadurch würden die Möglichkeiten des Erwerbs landwirtschaftlicher Grundstücke durch Nicht-Landwirte zu Lasten der aktiven Landwirte wesentlich erweitert werden. Daher ist es notwendig, dass auch hier weiterhin eine Bundeskompetenz erhalten bleibt.

Eine nicht auszuschließende, unterschiedliche Regelung des Landpachtrechtes durch einzelne Bundesländer und daraus resultierende unterschiedliche Pachtbedingungen für die Landwirte als Pächter hätte ebenfalls nicht zu unterschätzende wettbewerbsbeeinflussende Auswirkungen.

Außerdem könnten entstehende Wettbewerbsverzerrungen und durchaus auch Diskriminierungstatbestände einer höchstrichterlichen Überprüfung bis hin zum EuGH unterworfen werden, mit der Folge, dass dann das gesamte landwirtschaftliche Bodenrecht in Frage gestellt wird.

2. Ordnungspolitische Gestaltungsmöglichkeiten haben bisher die Förderpolitik erfolgreich flankiert. So werden mit dem Bodenrecht die Ergebnisse der mit öffentlichen Mitteln von Bund und Ländern geförderten Flurneuordnung und der Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe bzw. der Entwicklungsfähigkeit geförderter Betriebe nachweislich erfolgreich abgesichert.
Eine länderspezifische Ausgestaltung bzw. gar eine Aussetzung des Bodenrechts könnte dazu führen, dass die in den vergangenen Jahrzehnten aufgebauten zusammenhängenden Wirtschaftseinheiten durch Abverkauf einzelner Parzellen schnell wieder in mehrere Bewirtschaftungseinheiten aufgeteilt werden. Dies erschwert einerseits die Bewirtschaftung, führt aber andererseits auch zu deutlich höherem Kontrollaufwand bei Vor-Ortkontrollen, Z. B. Cross Compliance. Eine Vermehrung der Schlagkarteien, Flurstücksverzeichnisse, Bodenproben, usw., also deutlich mehr Aufwand und Bürokratie für die Landwirte und die öffentliche Verwaltung wären die unabwendbare Folge.
3. In Zeiten knapper Haushalte ländliche Entwicklung erfolgreich zu gestalten zwingt vermutlich wieder dazu, mehr mit ordnungspolitischen Vorgaben zu arbeiten. Schon daher sollte auf eine bundeseinheitliche Gesetzgebung beim Bodenrecht geachtet werden. Förderrecht und Ordnungsrecht wirkten bisher in die gleiche Richtung und waren Grundpfeiler ländlicher Entwicklung.
4. Für die unzweifelhaft anzustrebende Verwaltungsvereinfachung und Kosteneinsparung in diesen Rechtsbereichen leistet die Übertragung der gesamten grundrechtsrelevanten Rechtsmaterie des landwirtschaftlichen Bodenrechts keinen Beitrag. Es genügt, in den einschlägigen Bundesgesetzen die Regelungen zur Errichtung von Behörden u. a. für die Ausgestaltung in den Ländern zu öffnen.
5. Im Grundstückverkehrsgesetz ist außerdem mit den § 13 ff. auch das gerichtliche Zuweisungsverfahren für landwirtschaftliche Betriebe an einen übernahmefähigen Miterben geregelt, wodurch eine unwirtschaftliche Verkleinerung von landwirtschaftlichen Betrieben verhindert werden soll. Eine unterschiedliche Regelung dieses Zuweisungsverfahrens bzw. dessen Abschaffung im Rahmen der angestrebten Länderkompetenz kann zu erheblichen agrarpolitisch unerwünschten Ergebnissen führen und häufig sogar die Ergebnisse einer vorherigen Flurneuordnung zunichte machen. Außerdem würde hierdurch eine weitere Zersplitterung des landwirtschaftlichen Sondererbrechtes einhergehen.
6. Ein Blick in angrenzende EU-Mitgliedsstaaten zeigt, dass dort das Bodenrecht jeweils landesweit geltendes Recht ist. Auch die Rechtsetzung erfolgt dort national und nicht regional, wie es bei uns in Deutschland dem Gesetzesentwurf zufolge dann bald der Fall sein würde.

An die Vertreter des Bundesrates bzw. der Bundesländer gerichtet, sei angemerkt, dass im Rahmen zurückliegender Beratungen des sog. Zuständigkeitslockerungsgesetzes auch schon einmal die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz beim städtebaulichen Bodenrecht auf die Länder angedacht wurde. Dem wurde sofort

entgegengehalten, dies sei mit der Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit unvereinbar. Was für das städtebauliche Bodenrecht gilt, trifft uneingeschränkt auch für das landwirtschaftliche Bodenrecht zu.

Ich plädiere deshalb mit Nachdruck dafür, die Rechtseinheit beim Bodenrecht zu erhalten und es bei den jetzigen bzw. derzeit geltenden Formulierungen der Ziffern 17 und 18 des Artikels 74 Abs. 1 zu belassen.

Berlin, 11. Mai 2006

Anlage

Anlage:

Erläuterungen zur Anwendung und Wirksamkeit des Grundstücksverkehrsgesetzes in der Praxis

I. Das Bodenrecht ist aus gesamtstaatlichem Interesse unverzichtbar

Die gemeinnützigen Landgesellschaften halten aus gesamtstaatlichem Interesse eine Beibehaltung der Grundstücksverkehrskontrolle nach dem Grundstücksverkehrsgesetz für dringend notwendig, ebenso wie die einschlägigen Regelungen des kommunalen Vorkaufsrechtes im BauGB. Hier handelt es sich um bewährte und höchst effektive strukturpolitische Instrumente.

1. Das Bodenrecht ist im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung unteilbar

Die ordnungspolitischen Instrumente des

- Baugesetzbuches (Teilungsgenehmigung, Vorkaufsrecht, Bodenordnung, Enteignung, Erhaltungssatzung, städtebauliche Gebote)
- Flurbereinigungsgesetzes (Bodenordnung)
- Grundstücksverkehrs- und Reichssiedlungsgesetzes (Versagung der Genehmigung von Veräußerungen an einen vom Verkäufer bestimmten Käufer und Ausübung des Vorkaufsrechts)
- Landpachtverkehrsgesetz

ermöglichen weitgehende Eingriffe in das Grundrecht des Eigentums jedes einzelnen und haben materiell die gleiche Wirkungsweise.

Die ordnungspolitischen Instrumente des Bodenrechts

- verhindern Bodenspekulation
- bilden die Grundlage für die Planungssicherheit und Entwicklungsfähigkeit von Kommunen
- sichern die Verbesserung und Entwicklung der Agrarstruktur ab
- stehen in einem engen Beziehungsgeflecht zu förderpolitischen Instrumenten und ergänzen diese höchst effizient.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung, sei es in städtischen Gebieten oder ländlichen Regionen, ist das gesamte Bodenrecht im Kontext zu sehen und nicht teilbar.

2. Instrumente des Bodenrechtes greifen zeitnah

Bedingt durch den Agrarstrukturwandel verändert sich das Verhältnis zwischen Eigentums- und Pachtflächen immer mehr. Dies spiegelt sich in der ständig steigenden Pachtquote wider, die derzeit in den alten Bundesländern bei etwa 50 Prozent, in den neuen Ländern bei gut 90 Prozent liegt.

In der Praxis ist zu beobachten, dass die Sicherung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe entgegen der weit verbreiteten Auffassung eben nicht alleine über den Pachtmarkt möglich ist. Ein Aufstockungsbedarf an Eigentumsflächen besteht insbesondere bei baulichen Investitionen sowie für deren Absicherung. Dies gilt sowohl für die Betriebe in den alten Bundesländern als auch für die wieder eingerichteten Betriebe der neuen Bundesländer.

Im Falle einer betriebsbeeinträchtigenden Flächenveräußerung am betroffenen Landwirt vorbei greifen letztlich nur die Instrumente des Grundstücksverkehrsgesetzes zeitnah.

3. Die Effizienz des Grundstücksverkehrsgesetzes liegt vor allem in der präventiven Wirkung

Das Grundstücksverkehrsgesetz verfolgt das Ziel, Gefahren für die Agrarstruktur abzuwehren und landwirtschaftliche Betriebe in ihrer Entwicklung zu sichern. Als Instrument dient die Grundstücksverkehrskontrolle.

Die gemeinnützigen Landgesellschaften haben ein Vorkaufsrecht, wenn die Veräußerung einer Genehmigung nach § 12 Grundstücksverkehrsgesetz bedarf und diese nach Auffassung der Genehmigungsbehörde zu versagen wäre.

In den zurückliegenden Jahren haben die Landgesellschaften im Rahmen des Vorkaufsrechtes durchschnittlich etwa 500 bis 800 Hektar je Jahr erworben, davon je etwa die Hälfte in den alten und neuen Bundesländern. Die Tendenz ist leicht steigend und liegt, bezogen auf die insgesamt pro Jahr veräußerte landwirtschaftliche Fläche, in den alten Bundesländern bei knapp einem Prozent, in den neuen Ländern leicht darunter. Bezogen auf die Zahl der Veräußerungsfälle liegt die Versagungsquote bei etwa 2 Prozent. Diese geringe Quote spricht nicht gegen das Grundstücksverkehrsgesetz, sondern belegt eher dessen enorme präventive Wirkung.

Es ist hinlänglich bekannt, dass die Grundstücksverkehrsbehörden insbesondere bei Verkäufen landwirtschaftlicher Flächen an „Nichtlandwirte“ die Genehmigung versagen. Schon aus diesem Grund werden derartige Verkäufe nur in geringem Umfang getätigt. Außerdem sind die Notare gehalten, Verkäufer und Erwerber landwirtschaftlicher Grundstücke auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes hinzuweisen. Insoweit wissen alle Beteiligten vom Risiko einer Versagung.

4. Das Vorkaufsrecht ist ein unverzichtbares ordnungspolitisches Instrument gegen Bodenspekulation, für Steuerehrlichkeit und zur Sicherung der Entwicklungsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe

Die Feststellung, dass mit der Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes der „Ausverkauf“ landwirtschaftlicher Flächen möglich, Bodenspekulation und Steuerhinterziehung begünstigt werden, ist keine Schwarzmalerei.

Wenn jeder landwirtschaftliche Flächen frei erwerben kann, selbst in unmittelbarer Hofnähe, ist die Existenz vieler landwirtschaftlicher Betriebe nachhaltig gefährdet, von der Entwicklungsfähigkeit ganz zu schweigen.

Den Landgesellschaften offenbart sich bei der Vertragsabwicklung nach Ausübung des Vorkaufsrechtes leider immer häufiger, dass der tatsächliche Verkaufspreis mit dem beurkundeten, der gegenüber dem Siedlungsunternehmen als vereinbart gilt, nicht übereinstimmt. Private Käufer, die im Gegensatz zu buchführenden Landwirtschaftsbetrieben den Kaufpreis nicht bilanzmäßig aktivieren, „senken“ auf diese Weise rechtswidrig ihre Grunderwerbsteuerschuld, Verkäufer ihre Einkommensteuerschuld, wenn die einschlägigen Freibeträge überschritten werden. Diese Fälle würden bei einer Abschaffung des Grundstücksverkehrsgesetzes deutlich zunehmen. Mithin entginge den Ländern Grunderwerbsteueraufkommen, Bund und Ländern Einkommensteueraufkommen in erheblichem Maße.

Das im städtebaulichen Bereich im BauGB geregelte Vorkaufsrecht und das im Grundstücksverkehrs- und Reichssiedlungsgesetz geregelte Vorkaufsrecht im landwirtschaftlichen Bereich hat demnach gesamtstaatliche und gesamtwirtschaftliche Bedeutung für

- die Steuerehrlichkeit.
- die Bodenrichtwerte. Die Bodenrichtwertsammlung im städtischen und landwirtschaftlichen Bereich basieren auf getätigten Verkäufen, sie können nur aussagefähig sein, wenn die Kaufpreise korrekt wiedergegeben sind.
- die Versicherungs- und Kreditwirtschaft. Transparente Kaufpreise und Bodenrichtwerte sind Grundlage für die Kreditierung und Versicherung von Immobilien.

II. Für das gesamte Bodenrecht ist die Wahrung der Rechtseinheit und damit die Gesetzgebungskompetenz des Bundes unabdingbar

1. Nur bundesrechtliche Gesetzgebungskompetenz garantiert Rechts- und Wettbewerbsgleichheit

Für das ganze Bodenrecht, die Anwendung und insbesondere verfahrensrechtliche Ausgestaltung der Instrumente ist im gesamtstaatlichen Interesse weiter die Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, die nur bundesrechtlich geregelt werden kann.

Die Rückführung derzeit einheitlicher bundesgesetzlicher Regelungen in die Kompetenz der Länder führt zu partikularem Bundesrecht und zu einer Rechtszersplitterung, d.h. zu einem problematischen Nebeneinander von unterschiedlichen landes- und bundesrechtlichen Regelungen, die trotz des bundesstaatlichen Staatsaufbaus gerade auch im Bereich des bewährten Siedlungs- und Grundstückverkehrsrechts nicht sachgerecht wäre.

2. Das Bodenrecht dient der Wahrung der Wirtschaftseinheit

Die Rückführung derzeit bundeseinheitlicher Regelungen zur Stärkung der landwirtschaftlichen Betriebe und der ländlichen Räume in die Kompetenz der Länder wird der wirtschaftlichen Situation landwirtschaftlicher Betriebe nicht gerecht.

Auch der Markt für landwirtschaftliche Grundstücke macht vor Landesgrenzen nicht halt, seine Dimensionen sind längst überregional. Die Eigentumsverhältnisse an Grundstücken sind nicht auf die Bewohner der jeweiligen Bundesländer beschränkt. Wirtschaftlich oder landwirtschaftlich interessante Regionen ziehen Käufer aus dem gesamten Bundesgebiet und dem europäischen Ausland an. Insbesondere besteht ein überregionaler Markt im Verhältnis der alten zu den neuen Bundesländern.

Die Beschaffung von Ausgleichsflächen zur ökologischen Regelung bzw. Kompensation umweltrelevanter Eingriffe für überregionale Verkehrsstrassen und Infrastrukturprojekte macht vor Landesgrenzen auch keinen Halt. Sie führt örtlich und regional zu Landnutzungskonflikten, die oftmals nur mit den Instrumenten des Bodenrechts in Verbindung mit Fördermöglichkeiten zu lösen sind.

Dem grundgesetzlichen Postulat, gleichwertige Lebensbedingungen in allen Teilräumen der Bundesrepublik Deutschland anzustreben, das sich auch in den Bestimmungen des neuen Raumordnungsgesetzes wieder findet, würde durch eine „Regionalisierung“ der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen des landwirtschaftlichen Bodenrechts die gemeinsame Grundlage entzogen. Die Aufhebung der Rechts- und Wirtschaftseinheit würde entsprechend dem unterschiedlichen Stellenwert dieser Bereiche bei den Landesregierungen die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und ländlichen Räume nachhaltig beeinflussen. Die dadurch zu erwartenden Wettbewerbsverzerrungen bei der Agrarstrukturverbesserung würden sich auch negativ auf die Ziele und den Instrumenteneinsatz der Landentwicklung auswirken. Die v. g. ordnungspolitischen Instrumente stehen in einem engen Beziehungsgeflecht mit förderpolitischen Instrumenten, sie ergänzen einander und wirken in die gleiche Richtung. So sichert beispielsweise in der täglichen Praxis das präventiv wirkende ordnungspolitische Instrument des Vorkaufsrechtes nach dem Reichssiedlungs- und Grundstückverkehrsgesetz die Ergebnisse des Fördermitteleinsatzes im Rahmen der Flurbereinigung ab.

3. Die derzeitigen Ausgestaltungsspielräume der Länder beim landwirtschaftlichen Bodenrecht reichen aus

Die derzeitigen ordnungsrechtlichen Ausgestaltungsspielräume der Länder in den oben angeführten Rechtsbereichen reichen in Verbindung mit der Prioritätensetzung bei der Ausgestaltung und Dotierung der Fördergrundsätze aus, um regionale Besonderheiten und Schwerpunkte berücksichtigen zu können. Um den regionalen Gegebenheiten Rechnung zu

tragen, lässt das Bodenrecht den Ländern schon bisher Gestaltungsspielräume in der Anwendung und Umsetzung.

Beim Grundstücksverkehrsgesetz und dem damit verbundenen Vorkaufsrecht können die Länder die so genannte „Bagatellegrenze“ (Freigrenzen zwischen 0,1 und 2 Hektar) festlegen und so den besonderen agrarstrukturellen Besonderheiten nebst bodenpolitischen Aspekten der Landespolitik Rechnung tragen.

Ergänzend dazu ist im Juni 2005 vom Bundestag und Bundesrat eine Öffnungsklausel beschlossen worden, mit der den Bundesländern das Recht eingeräumt wird, in bestimmten Teilen ihres Landesgebietes den Verkauf oder die Verpachtung von Grundstücken zu untersagen oder mit Auflagen zu versehen, wenn dies zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die Agrarstruktur zwingend erforderlich ist.

Alles, was über die jetzigen Gestaltungsrahmen hinausgeht, führt zu nachhaltigen Wettbewerbs- und Rechtsverzerrungen.

4. *Beim Bodenrecht ist eine Rechtsharmonisierung auf Ebene der EU notwendig*

In Kenntnis der ordnungspolitischen Regelungen zum landwirtschaftlichen Bodenmarkt der anderen EU-Mitgliedsstaaten plädieren die gemeinnützigen Landgesellschaften dafür, im Rahmen des weiteren Vollzugs des Binnenmarktes im Interesse von Rechts- und Wettbewerbsgleichheit eine Rechtsharmonisierung auf europäischer Ebene anzustreben.

Berlin, 11.05.2006